

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 30	DIENSTAG, DEN 24. AUGUST	2010
Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 2010	Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 53	511
10. 8. 2010	Verordnung zum Neuerlass der Hafensicherheits-Durchführungsverordnung sowie zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 9501-2-1, 202-1-10	512
2. 8. 2010	Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes zu der Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 23	516

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 53

Vom 4. August 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 53 für den Geltungsbereich Grandweg, Stresemannallee, Rimbartweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 303) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Grandweg – Stresemannallee – Südgrenze des Flurstücks 2572, über die Flurstücke 2572 und 2614 (Rimbartweg), Rimbartweg, Lohkoppelweg, Westgrenzen der Flurstücke 2671, 3323, 3322, 2660, 2658, 2659 und 2556, Nordgrenze des Flurstücks 2656, Westgrenzen der Flurstücke 2037, 4538, 2382 (An der Lohbek) und 2380, Nordgrenzen der Flurstücke 2380, 2379, 2381 und 4479 der Gemarkung Lokstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans, die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Er-

klärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen,

dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
2. In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten unzulässig.
3. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Vorbauten, Balkone, Loggien und Erker bis zu 1,5 m ist zulässig. Die Überschreitung darf insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Gebäudefront betragen.
4. Oberhalb der als Höchstmaß festgesetzten Vollgeschosse sind weitere Geschosse unzulässig.

5. Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Oberkante der Tiefgaragen einschließlich ihrer Überdeckung darf nicht über die natürliche Geländeoberfläche herausragen. In den Mischgebieten sind oberirdische Stellplätze für den Besucher- und Wirtschaftsverkehr ausnahmsweise zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. In den Wohngebieten sind Geh- und Fahrwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. In den Mischgebieten sind auf den gewerblich genutzten Flächen die Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze und Lagerplätze in wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen.
7. Eine Überschreitung der im Mischgebiet festgesetzten Gebäudehöhen ist zulässig für untergeordnete Gebäudeteile, die ausschließlich der Unterbringung technischer Anlagen dienen.
8. Für die nach Planzeichnung zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Bäume gleicher Art mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig.
9. In den Mischgebieten sind fensterlose Fassaden sowie Außenwände, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
10. Die nicht überbauten Dächer von Tiefgaragen sind mit mindestens 50 cm starkem, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 4. August 2010.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung zum Neuerlass der Hafensicherheits-Durchführungsverordnung sowie zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Vom 10. August 2010

Artikel 1

§ 1

Verordnung zur Durchführung des Hafensicherheitsgesetzes (Hafensicherheits-Durchführungsverordnung – HafenSDVO)

Frist bei Erhöhung der Gefahrenstufe

Auf Grund von § 8 Absätze 2 und 5, § 10 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 des Hafensicherheitsgesetzes vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 440), wird verordnet:

Der Betreiber der Hafenanlage soll bei einer Erhöhung der Gefahrenstufe unverzüglich die ihm nach dem Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage obliegenden Maßnahmen anpassen, bei einer Erhöhung von Gefahrenstufe 1 nach Gefahrenstufe 2 innerhalb von zwölf Stunden.

§ 2

Anforderungen an die Schulungsveranstaltung
zur Ausbildung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr
in der Hafenanlage

(1) Inhalt und Umfang der Ausbildung zu Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage sind in Anlage 1 dargestellt. Die eingesetzten Lehrkräfte müssen die zur Vermittlung des Lehrstoffs in den jeweiligen Unterrichtsgebieten notwendigen Kenntnisse haben. Dies ist insbesondere gegeben, wenn sie

1. eine anerkannte Berufs- oder Hochschulausbildung auf einem das Unterrichtsgebiet einschließenden oder ihm fachverwandten Gebiet erfolgreich abgeschlossen,
2. eine mindestens dreijährige, verantwortliche oder leitende Berufstätigkeit auf dem zu unterrichtenden Gebiet ausgeübt oder
3. eine mindestens fünfjährige, nicht untergeordnete Berufstätigkeit auf einem dem Unterrichtsgebiet fachverwandten Gebiet ausgeübt

haben. Darüber hinaus müssen die betreffenden Lehrkräfte über aktuelle Kenntnisse der besonderen Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen im Sinne von SOLAS Kapitel XI-2 einschließlich des ISPS-Codes, der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EU Nr. L 129 S. 6), zuletzt geändert am 11. März 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 109), und der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EU Nr. L 310 S. 28), geändert am 11. März 2009 (ABl. EU Nr. L 87 S. 109), sowie des Hafensicherheitsgesetzes verfügen.

(2) Der Betreiber einer Schulungseinrichtung hat dafür zu sorgen, dass die in Absatz 1 genannten Anforderungen an Inhalt und Umfang der Ausbildung sowie an die eingesetzten Lehrkräfte erfüllt sind.

§ 3

Ausgestaltung der Teilnahmebescheinigung

Die Schulungseinrichtung hat die Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung für die Ausbildung von Beauftragten zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen durch eine Bescheinigung nach Anlage 2 zu bestätigen.

§ 4

Meldeverpflichtung

(1) Die Schiffsführerin bzw. der Schiffsführer eines aus einem ausländischen Hafen kommenden Seeschiffes hat zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung vor dem Anlaufen des Hamburger Hafens

1. eine Auflistung der Besatzungsmitglieder, der Fahrgäste sowie der sonstigen an Bord befindlichen Personen mit Angaben zu
 - a) Familienname,
 - b) Vorname,
 - c) Staatsangehörigkeit,
 - d) Geburtsdatum und -ort,
 - e) Art und Nummer des Identitätsdokuments,
 - f) Nummer des Visums und

g) Ein- und Ausschiffungshafen (nur bei Fahrgästen und sonstigen an Bord befindlichen Personen) sowie

2. eine Auflistung der letzten zehn vorher angelaufenen Häfen mit Angaben zu
 - a) Ort,
 - b) Staat und
 - c) Ein- und Auslaufdatum
 zu übermitteln. Meldeverpflichtungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind der zuständigen Behörde im XML-Format gemäß der Formatbeschreibung auf der Internetseite „www.portsecurity.hamburg.de“ elektronisch und nach dem jeweiligen Stand der Technik verschlüsselt zu übermitteln:

1. mindestens 24 Stunden im Voraus oder
2. spätestens beim Auslaufen des Schiffes aus dem vorherigen Hafen, wenn die Dauer der Fahrt weniger als 24 Stunden beträgt, oder
3. sobald Hamburg als Anlaufhafen bekannt ist, falls diese Information erst weniger als 24 Stunden vor der Ankunft vorliegt.

(3) Die Meldung nach Absatz 1 kann auch durch die Reederin bzw. den Reeder, die Eigentümerin bzw. den Eigentümer oder deren Bevollmächtigte erfolgen.

(4) Angaben nach den Absätzen 1 und 3 dürfen außer zur Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben nur verarbeitet werden

1. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
2. zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
3. zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 433), genannten Schutzgüter vorliegen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 17 des Hafensicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die Frist bei einer Erhöhung der Gefahrenstufe nicht einhält,
2. entgegen § 4 der Meldeverpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, mit unzutreffenden beziehungsweise mit fehlenden Angaben oder in einem nicht vorgeschriebenen Format nachkommt.

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen
auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), in Verbindung mit § 22 Absatz 2 des Hafensicherheitsgesetzes vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl.

S. 424), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 440), wird verordnet:

In Anlage 2 Nummer 8.4 der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 440, 442), wird die Bezeichnung „§ 18“ durch „§ 12“ ersetzt.

Artikel 3

Außerkräftreten

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Die Hafensicherheits-Durchführungsverordnung vom 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 21) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. August 2010.

Anlage 1

Anforderungen an Inhalt und Umfang der Ausbildung für Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

Inhalt		Mindestumfang
<ul style="list-style-type: none"> • SOLAS Kap. XI-2 einschließlich ISPS-Code • Verordnung (EG) Nr. 725/2004 • Richtlinie 2005/65/EG • Hafensicherheitsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Nationale und internationale Rechtsgrundlagen für die Gefahrenabwehr im Hafen • Aufgaben/Verantwortlichkeiten <ul style="list-style-type: none"> ○ des Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage ○ weiterer in der Hafenanlage mit Gefahrenabwehr befassten Personen ○ von Behörden und anderen Organisationen ○ der Beauftragten für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff und im Unternehmen ○ der auf dem Schiff mit Gefahrenabwehr befassten Besatzungsmitglieder ○ des Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen • Rechtliche Grenzen von Eigensicherungsmaßnahmen und Abgrenzung zu staatlichen Aufgaben zur Gefahrenabwehr • Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufbau / notwendige Elemente, Erstellung eines Sicherheitskonzepts ○ Abgrenzung zum Plan zur Gefahrenabwehr im Hafen • Erstellung einer Sicherheitserklärung zwischen Schiff und Hafenanlage • Gefahrenstufen, Schutzmaßnahmen für unterschiedliche Gefahrenstufen • Zweck und Durchführung von Inspektionen und Auditierung • Verschwiegenheitspflicht 	8 Stunden
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur besonderen Gefahrenabwehr in Hafenanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • zu informierende Behörden <ul style="list-style-type: none"> ○ koordinierte Zusammenarbeit mit den Behörden • Gefahrenabwehrmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatzmöglichkeiten technischer Sicherungsgeräte • Methoden zur physischen Kontrolle / Durchsuchung / Überprüfung <ul style="list-style-type: none"> ○ Techniken zur Durchführung von physischen Kontrollen (von Personen, Gepäck, Ladung) und eingriffslose Inspektionen wie Röntgen ○ Erkennen und Entdecken von Waffen, gefährlichen Substanzen und Geräten/Vorrichtungen ○ Durchführung und Koordinierung einer Durchsuchung ○ Bedienung der Sicherheitsausrüstungen und –einrichtungen ○ Rechte der Betroffenen • Gefahrenabwehrmaßnahmen auf Schiffen • Notfall-/Evakuierungspläne und –maßnahmen • Möglichkeiten zur Steigerung des Sicherheitsbewusstseins und der Wachsamkeit der Personen in der Hafenanlage • Unterweisung des Personals in der Hafenanlage • Präsenz und Erreichbarkeiten von Verantwortlichen der Hafenanlage • Führung von größeren Menschenansammlungen • Organisation und Kommunikation im Hafen 	7 Stunden
<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung der Risiken von Hafenanlagen • Bedrohung und Anfälligkeit von Hafenanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Risiko-, Bedrohungs- und Anfälligkeitsanalysen für unterschiedliche Hafenanlagen und die Konsequenzen für Gefahrenabwehrmaßnahmen • Aufklärung über Techniken zur Umgehung von Sicherungsmaßnahmen • Verhaltensmerkmale von potentiellen Tätern • Umgang mit sicherheitssensiblen Informationen und Kommunikation 	3 Stunden

Ausgestaltung der Teilnahmebescheinigung

Teilnahmebescheinigung

Name: **Vorname/n:**

Geburtsdatum: **Nationalität:**

hat vom bis zum den folgenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen:

Beauftragte / Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage (Port Facility Security Officer -PFSO-)

Folgende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten wurden mit dem Ziel vermittelt, den Lehrgangsteilnehmer zur Wahrnehmung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beauftragten/des Beauftragten zur Gefahrenabwehr in den Hafenanlagen zu befähigen:

- Kenntnisse über die für die Gefahrenabwehr erforderliche Verwaltungstätigkeit
- Relevante einschlägige internationale Übereinkommen, Codes und Empfehlungen
- Einschlägige nationale Gesetze und Vorschriften
- Verantwortlichkeiten und Aufgaben anderer Stellen und Organisationen zur Gefahrenabwehr
- Methodik der Gutachten zur Risikobewertung für die Hafenanlage
- Methoden der Bestandsaufnahme und der Besichtigungen zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen und auf Schiffen
- Betriebsabläufe und Bedingungen auf Schiffen und in Häfen
- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen
- Vorkehrung und Reaktionen auf Notfälle und Notfallplanung
- Unterweisungstechniken für Aus- und Fortbildung im Bereich der Gefahrenabwehr einschließlich der Maßnahmen und Verfahren zur Gefahrenabwehr
- Umgang mit sensiblen sicherheitsbezogenen Informationen und sicherheitsbezogenen Mitteilungen
- Kenntnis von aktuellen Bedrohungen und Bedrohungsmustern
- Erkennen und Auffinden von Waffen, gefährlichen Substanzen und Vorrichtungen
- Sachgerechtes Erkennen von Merkmalen und Verhaltensmustern von Personen, die wahrscheinlich eine Bedrohung beabsichtigen
- Techniken zur Umgehung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- Ausrüstung und Systeme zur Gefahrenabwehr und deren Einsatzbegrenzungen
- Methoden zur Durchführung von Prüfungen, Besichtigungen und Kontrollen sowie zur Überwachung
- Methoden der Personendurchsuchung und unaufdringliche Besichtigung
- Schulungen und Übungen im Bereich der Gefahrenabwehr, einschließlich Schulungen und Übungen mit Schiffen
- Bewertung von Schulungen und Übungen im Bereich der Gefahrenabwehr

Diese Fortbildung basiert auf SOLAS XI-2 in Verbindung mit dem International Ship and Port Facility Code (ISPS-Code). Der Lehrgang erfüllt die Anforderungen aus Abschnitt A/18 und Absatz B/18.1 des ISPS-Codes.

Mindestdauer der Fortbildung: 18 Unterrichtsstunden

Ausgestellt in, am

Schulungseinrichtung: Unterschrift:

Bekanntmachung
einer Entscheidung des Hamburgischen
Oberverwaltungsgerichts zu der Verordnung
über den Bebauungsplan Stellingen 23

Vom 2. August 2010

Aus dem Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. Januar 2010 – OVG 2E 7/06.N –, das im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zu der Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 23 vom 7. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 459) ergangen ist, wird folgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

„Die Rechtsverordnung über den Bebauungsplan Stellingen 23 vom 7. Dezember 2005 ist unwirksam, soweit sie für das im Plangebiet gelegene Flurstück 1927 Festsetzungen trifft.“

Diese Entscheidung ist nach § 47 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Hamburg, den 2. August 2010.

Das Bezirksamt Eimsbüttel